

Auflagen und Bedingungen zur Aufstellung von Infoständen, Verkaufsständen und dgl.

1. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht übermäßig behindert werden.
2. Stände dürfen nicht in die Straßenflucht einer kreuzenden oder einmündenden Straße hineinragen. Dieses gilt auch in der Fußgängerzone.
3. Ladeneingänge und Schaufensterfronten dürfen nicht verstellt werden.
4. Der Fahrbereich in der Fußgängerzone darf nicht benutzt werden. Die Mindestbreite der Fahrspur muss > 3,50 m sein.
5. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Abfälle sind einer geordneten Abfallbeseitigung zuzuführen.
6. Der Einsatz von Lautsprechern oder Megaphonen ist verboten.
7. Für Schäden jeglicher Art, die mit dieser Genehmigung in einem Zusammenhang stehen, wird seitens der Stadt keine Haftung übernommen.
8. **Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Es wird lediglich ein Bereich angegeben, in dem der Infostand unter Beachtung der vorhergehenden Auflagen aufgestellt werden kann.**